IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1031

Halten: Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung

---

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 16. Dezember 2014 ersuchte die Einwohnergemeinde Halten um Genehmigung des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement über die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung am 10. Dezember 2014.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

Mit den nachfolgenden Änderungen können das Reglement über die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Halten genehmigt werden.

2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund wird

der Ingress wie folgt geändert: „gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 *sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009*“.

2.3.2 § 6 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in § 6 Absatz 4 muss daher wie folgt angepasst werden: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen*.“

2.3.3 § 13 Absatz 3

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 legt die Gemeindeversammlung neu einen Gebührenrahmen fest. § 13 Absatz 3 ist deshalb wie folgt zu ändern: „*Der Gebührenrahmen* wird von der Gemeindeversammlung im Anhang 1 Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung festgelegt.“

2.3.4 § 13 Absatz 4

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 werden der Gemeindepunkt abgeschafft und nur noch Grundgebühren erhoben. Deshalb muss § 13 Absatz 4 wie folgt angepasst werden: „Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen, *60-70% der Kosten für die Grünabfuhr* sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt. Die Grundgebühr ist von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.“

2.3.5 § 13 Absatz 5

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 wird der Gemeindepunkt abgeschafft. § 13 Absatz 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

2.3.6 § 14 Absatz 2

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 hat der Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung festgelegten Gebührenrahmens anzupassen, falls dies für die Kostendeckung erforderlich ist. § 14 Absatz 2 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese *innerhalb des Gebührenrahmens* den neuen Gegebenheiten an.“

2.3.7 § 20 Absatz 1

Gemäss § 209 des Gemeindegesetzes (GT; BGS 131.1) sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie von der zuständigen Instanz genehmigt worden sind. Gemäss § 147 GWBA genehmigt der Regierungsrat die Abfallreglemente. In § 20 Absatz 1 ist deshalb „das Bau- und Justizdepartement“ durch „*den Regierungsrat*“ zu ersetzen.

2.3.8 Gebührenordnung

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 legt die Gemeindeversammlung einen Gebührenrahmen fest. „Der Gemeinderat beschliesst" ist deshalb durch „Die Gemeindeversammlung beschliesst" zu ersetzen.

Die zuständige Instanz für die Genehmigung ist der Regierungsrat. „das Bau- und Justizdepartement" ist deshalb durch „*den Regierungsrat"* zu ersetzen.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Halten wird mit folgenden Ergänzungen und Änderungen genehmigt:

3.1.1 Der Ingress wird wie folgt geändert: „gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 *sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009*".

3.1.2 § 6 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen*."

3.1.3 § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „*Der Gebührenrahmen* wird von der Gemeindeversammlung im Anhang 1 Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung festgelegt."

3.1.4 § 13 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: „Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen, *60-70% der Kosten für die Grünabfuhr* sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt. Die Grundgebühr ist von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen."

3.1.5 § 13 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

3.1.6 § 14 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese *innerhalb des Gebührenrahmens* den neuen Gegebenheiten an."

3.1.7 In § 20 Absatz 1 wird „das Bau- und Justizdepartement" durch „*den Regierungsrat"* ersetzt.

3.2 Die Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Halten wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

3.2.1 „Der Gemeinderat beschliesst" wird durch „Die Gemeindeversammlung beschliesst" ersetzt.

3.2.2 „das Bau- und Justizdepartement" wird durch „*den Regierungsrat"* ersetzt.

3.3 Die Einwohnergemeinde Halten wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und der Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Halten **bis am 11. August 2015** zuzustellen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Halten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten**

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Reglement über die Abfallbewirtschaftung und einer Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung (später)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Reglement über die Abfallbewirtschaftung und einer Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung (später)
Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Reglement über die Abfallbewirtschaftung und einer Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung (später)
Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten, mit einem genehmigten Reglement über die Abfallbewirtschaftung und einer Gebührenordnung zur Abfallbewirtschaftung (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**